

Organisation: Thurgauer Bauernverband (TBV), Amriswilerstrasse 50, 8570 Weinfelden

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die Änderungen und Neuerungen im ersten Verordnungspaket zur AP 2011 sind grösstenteils im Sinne der Thurgauer Landwirtschaft.

Einige Forderungen genereller Art sehen wir jedoch mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Verordnungen nicht als ausreichend erfüllt:

Ökologie und Nahrungsmittelproduktion

Ökologische Leistungen sollen nicht unverhältnismässig auf Kosten der Produktion von Nahrungsmitteln unterstützt werden. Die Nahrungsmittelproduktion im Agrarkanton Thurgau hat einen hohen Stellenwert, weil die Produktionsfaktoren dafür vorhanden sind. Die Nahrungsmittelproduktion darf nicht aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen und reduzierter staatlicher Unterstützung an Bedeutung verlieren.

Kostensenkung

Weitere Vorschriften mit kostentreibender Wirkung sind nach Möglichkeit zu verhindern. Nicht nur die Landwirtschaft hat noch Potential zur Produktionskostensenkung, auch der administrative Apparat der öffentlichen Verwaltung kann noch mehr entlastet werden.

Gleichbehandlung bei den Direktzahlungen

Beitragsabstufungen sollen nach Meinung des Thurgauer Bauernverbandes soweit als möglich aufgehoben werden.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung Laufnummer: 910.12	Bezeichnung: GUB/GGA-Verordnung
Allg. Bemerkungen Der Thurgauer Bauernverband unterstützt die Anträge und Bemerkungen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).	

Verordnung Laufnummer: 910.132.4	Bezeichnung: Etho-Beitragsverordnung
Allg. Bemerkungen Das Zusammenfassen der beiden Programme RAUS und BTS und die Bestrebungen zur Vereinfachung der Bestimmungen unterstützen wir. Es ist uns wichtig, dass nach der Totalrevision der Tierschutzverordnung die Etho-Beitragsverordnung mit der neuen Tierschutzverordnung abgeglichen wird. Der Thurgauer Bauernverband unterstützt im Weiteren die Anträge und Bemerkungen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).	

Verordnung Laufnummer: 910.xxx	Bezeichnung: Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
Allg. Bemerkungen Eine zentrale Ablage und Verwaltung der Kontrollergebnisse auf Bundesebene sehen wir als sinnvoll an. Für uns ist aber zwingend, dass die Zuteilung und Abwicklung der Kontrollen auf Kantonsebene stattfindet.	

Verordnung Laufnummer: 910.13		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung	
Allg. Bemerkungen			
<p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso die allgemeinen Flächenbeiträge gesenkt werden. So wie die Beitragsstruktur in den Anhörungsunterlagen dargestellt wird, orten wir keinen Bedarf einer Reduktion aus Einspargründen, damit das Budget eingehalten werden kann.</p> <p>Die Verschärfungen im ökologischen Leistungsnachweis, die auf dem Verordnungsweg eingeführt werden, lehnen wir strikte ab. Es kann nicht sein, dass Verschärfungen „zum gleichen Preis“ über die Hintertüre eingeführt werden, d.h. die ökologischen Leistungen angehoben werden und die Abgeltungen auf dem alten Niveau belassen werden.</p>			
Artikel	Vorschläge		
Art. 6 ²	<p>Anhand einer Nährstoffbilanz oder eines vollständigen Düngeplans ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor oder Stickstoff ausgebracht wird.</p> <p>Begründung Die vorgeschlagene Änderung lehnen wir strikte ab. Wir beantragen, den Passus „oder eines vollständigen Düngeplans“ zu streichen und damit die bisherige Formulierung beizubehalten. Wir sind klar der Meinung, die Methode „Suisse-Bilanz“ liefert genügend Hinweise und die vorgeschlagene Änderung ist einzig eine unnötige Verschärfung.</p>		
Art. 7 ⁴	<p>Wir beantragen, Absatz 4 zu streichen.</p> <p>Begründung Diese heute geltende Einschränkung soll aufgehoben werden. Hochstammobstbäume müssen neu ohne Einschränkung der ökologischen Ausgleichsfläche angerechnet werden können. Der heute gefährdete Hochstammobstbau soll mit dieser Massnahme an Attraktivität gewinnen.</p>		
Art. 7 ⁵	<p>Die Ausdehnung der Grünstreifen entlang von Oberflächengewässern von drei auf sechs Meter lehnen wir strikte ab. Die Massnahme soll den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern reduzieren, gilt aber auch für Parzellen, auf denen rein mechanische Unkrautbekämpfung gemacht wird, somit nicht gespritzt wird. Betriebe mit kleiner Parzellierung werden auf Dauerwiesen ausweichen müssen und verlieren so an Möglichkeiten für eine vernünftige Fruchtfolge.</p>		
Art. 20	<p>Wir fordern, dass die Grenzwerte bezüglich Fläche und Tierzahl je Betrieb, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden, aufgehoben werden, da Direktzahlungen eine Entschädigung für erbrachte Leistungen sind, was nicht von einer Grösse oder Anzahl abhängt.</p>		

Verordnung Laufnummer: 910.13		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung
Art. 40 ¹	(neu) i. einheimische Solitärbäume und Alleebäume. Begründung Nebst Kern- und Steinobst sollen auch andere einheimische Baumarten, die bis anhin nur anrechenbar an der ökologischen Ausgleichsfläche waren, beitragsberechtigt werden. Viele der einheimischen Baumarten sind aus ökologischer Sicht wertvoll. Gerade in Gebieten mit starker Verflechtung von Intensivobstbau und Feldobstbau könnte durch diese Massnahme eine grosse Wirkung im Sinne der Feuerbrand-Entflechtung erreicht werden. Die beitragswürdigen Baumarten müssen in der Direktzahlungsverordnung definiert werden.	
Art. 54 ⁵	Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 5 begrüssen wir. Wir erachten es als sinnvoll, die Beitragszahlung auf eine maximale Anzahl Bäume pro Hektare zu beschränken.	
Anhang Ziffer 2.1	Wir lehnen eine Straffung der „Suisse-Bilanz“ ab. Die heutige Methodik soll ohne Änderungen beibehalten werden. Die Abzüge für Krippen- und Lagerverluste in der Grundfutterbilanz sind beizubehalten.	

Verordnung Laufnummer: 910.133		Bezeichnung: Sömmerungsbeitragsverordnung
Allg. Bemerkungen Der Thurgauer Bauernverband unterstützt die Anträge und Bemerkungen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).		

Verordnung Laufnummer: 910.14		Bezeichnung: Öko-Qualitätsverordnung	
Allg. Bemerkungen			
Wir begrüssen die Differenzierung und Beitragsanpassungen. Im Übrigen unterstützen wir die Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).			
Artikel	Vorschläge		
Anh. 1 Ziff. 4.1 Buchst. a	Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und er enthält mindestens 20 10 Hochstamm-Feldobstbäume.		
	Begründung Wir sind gegen eine Verschärfung der Auflagen für Obstgärten.		
Anh. 1 Ziff. 4.1 Buchst. b	Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.		
	Begründung Die Baumdichte ist auch eine Vorgabe für die durchschnittliche Distanz zwischen den Bäumen. Eine Maximaldistanz vorzuschreiben ist unnötig und erschwert nur den Vollzug.		
Anh. 1 Ziff. 4.1 Buchst. c	Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 100 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten: ...		
	Begründung Bisher wurden 100 m als maximale Distanz verlangt. Durch die Verkürzung der Distanz müssten diverse Ausgleichsflächen verlegt werden.		

Verordnung Laufnummer: 910.17		Bezeichnung: Ackerbaubeitragsverordnung	
Allg. Bemerkungen			
Wir unterstützen die Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).			

Verordnung Laufnummer: 910.18	Bezeichnung: Bio-Verordnung
Allg. Bemerkungen Wir unterstützen die allgemeinen Bemerkungen und die Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).	

Verordnung Laufnummer: 913.1	Bezeichnung: Strukturverbesserungsverordnung SVV
Allg. Bemerkungen Wir unterstützen die allgemeinen Bemerkungen und die Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).	

Artikel	Vorschläge
Art 5	<p>Wir beantragen, dass der komplette Artikel 5 SVV gestrichen wird.</p> <p>Begründung Aufgrund der Voraussetzung, dass ein Projekt tragbar finanziert werden muss (Art. 8 SVV), sowie dass beim Erwerb eine landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks kein übersetzter Preis vereinbart werden darf (Art. 63 BGG), erübrigen sich zusätzliche Einschränkungen. Für Maschinenkäufe und Wohnhaussanierungen etc. wird ein Landwirt auch nicht mit einer Kürzung von Investitionshilfen bestraft, sofern die finanzielle Situation des Betriebes diese Ausgaben zulässt.</p>

Verordnung Laufnummer: 914.11

Bezeichnung: Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Allg. Bemerkungen

Wir unterstützen die Möglichkeit, dass Betriebshilfe bei der Betriebsaufgabe ausgerichtet werden kann und die Möglichkeiten für die Umschulung ausgeweitet wurden. Im Übrigen unterstützen wir die Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Verordnung Laufnummer: 915.1

Bezeichnung: Landwirtschaftsberatungsverordnung

Allg. Bemerkungen

Der Thurgauer Bauernverband unterstützt den Ergänzungsantrag des Schweizerischen Bauernverbandes zu Art. 4 der Landwirtschaftsberatungsverordnung, worin auch die kantonalen Beratungsdienste zu erwähnen sind.

Verordnung Laufnummer: 916.01

Bezeichnung: Agrareinfuhrverordnung AEV

Allg. Bemerkungen

Die Integration der Pferdeinfuhrverordnung und der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel ist sowohl inhaltlich als auch administrativ sinnvoll. Wir begrüssen auch die Aufhebung der Bewilligungspflicht (GEB) in den Marktordnungen Tiere der Pferdegattung, Eier und Eiprodukte sowie bei Käse.

Wir unterstützen die Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Verordnung Laufnummer: 916.114.11

Bezeichnung: Zuckerverordnung

Allg. Bemerkungen

Mit Bedauern nimmt der TBV zur Kenntnis, dass die Zuckerfabriken aufgrund der gegenwärtigen Reserven in den kommenden zwei Kampagnen 2007/08 und 2008/09 jeweils nur 15 statt der ursprünglich vorgesehenen 26 Millionen Franken für die Erfüllung des Leistungsauftrags erhalten. Wir hoffen, dass diese Kürzung keinen negativen Einfluss auf den Produzentenpreis der Rüben ausübt.

Verordnung Laufnummer: 916.14

Bezeichnung: Weinverordnung

Allg. Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Vorschläge
Art. 10b	Wir begrüßen die Einteilung in drei Schweizer Weinbauregionen, unter der Bedingung, dass die Gelder für Werbemassnahmen nicht ausschliesslich für schweizweite Projekte, sondern für Projekte der drei einzelnen Weinbauregionen gesprochen werden.
Art. 11b	Wir stimmen der Bundeslösung zu.
Art. 16a	Wir stimmen der Bundeslösung zu. Wir sind überzeugt, dass dies eine gute Lösung ist, insbesondere zeichnet sich ab, dass in der Ostschweiz so in allen Kantonen das gleiche System gewählt wird und so ein Vergleich erleichtert wird.

Verordnung Laufnummer: 916.161

Bezeichnung: Pflanzenschutzmittelverordnung

Allg. Bemerkungen

Wir unterstützen den Antrag des SBV, bei der Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel (PSM) eine Umkehr des heute geltenden Prinzips vorzunehmen. Statt einer Liste frei importierbarer PSM sollen künftig diejenigen PSM auf einer Liste aufgeführt werden, die nicht frei importierbar sind.

Verordnung Laufnummer: 916.161		Bezeichnung: Pflanzenschutzmittelverordnung
Artikel	Vorschläge	
Art. 32	Wir begrüßen, dass neu auch ausländische, patentgeschützte Originalprodukte, die einem in der Schweiz zugelassenen Referenzprodukt entsprechen, in die Liste der frei importierbaren Produkte aufgenommen werden. Wir erwarten eine merkliche Senkung des hohen Preisniveaus bei in der Schweiz gekauften PSM.	

Verordnung Laufnummer: 916.171		Bezeichnung: Düngerverordnung
Allg. Bemerkungen		
Der TBV sieht es als enorm wichtig an, dass die Produktion von alternativen Energien gefördert wird. Wir sind überzeugt von einem grossen Potential der Landwirtschaft zur Energieproduktion. Daher begrüßen wir auch die geplante Förderung von Biogasanlagen mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, finden es aber nicht sinnvoll, wenn durch strenge Limiten bei der Weiterverwendung der vergorenen Substrate wieder Mehraufwand und damit Zusatzkosten für die landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber entstehen.		
Artikel	Vorschläge	
Art. 5, Abs.2, Bst.a	<p>² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. <i>Hofdünger</i>: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form, auch unter Beimischung hofeigener Substrate. (neu) Ebenso auch vergorene Hofdünger ohne oder mit Beimischung weiterer organischer Substrate.</p> <p>Begründung Hofdünger, die gemeinsam mit Co-Substrat vergoren werden, sollen nicht als Recycling-Dünger gelten und damit der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) unterstehen. Wir beantragen Art. 5, Abs. 2, Bst. a entsprechend zu ändern. Sollte dies nicht möglich sein, so fordern wir, dass in der ChemRRV die Grenzwerte bei Recyclingdüngern aus landwirtschaftlichen Substraten und Co-Substraten auf das Niveau von Hofdüngern angepasst werden.</p>	

Verordnung Laufnummer: 916.171.1

Bezeichnung: Düngerbuch-Verordnung

Allg. Bemerkungen

Der TBV begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen in der revidierten Düngerbuch-Verordnung, insbesondere die Harmonisierung der Kennzeichnung mit dem EG-Recht und die Befreiung mineralischer Bodenverbesserungsmittel von der Anmeldepflicht.

Verordnung Laufnummer: 916.310

Bezeichnung: Verordnung über die Tierzucht

Allg. Bemerkungen

Wir begrüssen die Bestrebungen des BLW demnächst eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um verschiedene Optionen zur Förderung der Honigbienenhaltung zu evaluieren. Es wäre sinnvoll, wenn aufgrund der dort gemachten Ergebnisse die Tierzuchtverordnung ergänzt wird, um auch die Zucht von Honigbienen mit Beiträgen zu unterstützen.

Verordnung Laufnummer: 916.341

Bezeichnung: Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung)

Allg. Bemerkungen

Wir unterstützen die Bemerkungen und Anträge des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Verordnung Laufnummer: 916.350.1

Bezeichnung: Milchkontingentierungsverordnung

Allg. Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Veränderungen, insbesondere die Verlängerung der Gesuchsfrist um einen Monat, um zu ermöglichen, dass ein Tierzukauf aus dem Berggebiet und die Gesuchsstellung bis Ende Mai 2008 noch ein Zusatzkontingent für das Milchjahr 2008/09 auslöst.

Verordnung Laufnummer: 919.117.71

Bezeichnung: Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten

Allg. Bemerkungen

Im Sinne der Koordination der Kontrollen und der Minimierung von Doppelspurigkeiten bei der Datenerfassung begrüßen wir es, dass neu auch Kontrollorganisationen sowie private Labelkontrollorgane als Datenlieferanten bzw. Datenbezüger in der landwirtschaftlichen Datenverordnung geführt werden. Es müssen aus unserer Sicht jedoch alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit gewisse Organisationen durch die Zugangsberechtigung die Daten nicht zur Abschätzung der Marktsituation missbrauchen.

Wir unterstützen den Antrag des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Daten über den Bestand von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen und anderen Klautieren sollen der Tierverkehrsdatenbank entnommen werden.

Verordnung Laufnummer: 919.117.72

Bezeichnung: Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen

Allg. Bemerkungen

Für die Produzenten- und Branchenorganisationen, welche die Allgemeinverbindlichkeit für Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung beantragen, bringt die Einführung von Art. 8, Abs. 3 eine Reduktion des administrativen Aufwandes. Dies ist zu begrüßen.

Verordnung Laufnummer: 916.344

Bezeichnung: Verordnung über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (HBV)

Allg. Bemerkungen

Antrag

Gemäss Anhörungsunterlage sind keine Änderungen der HBV vorgesehen. Wir beantragen jedoch die Streichung der beiden Artikel 46 und 47 im Landwirtschaftsgesetz und damit die Aufhebung der Verordnung über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion.

Begründung

Wir sind der Meinung, dass in der in zahlreichen anderen Gesetzen (z.B. Gewässerschutz, Raumplanung) und Verordnungen (z.B. Ökologischer Leistungsnachweis) bereits genügend Schranken bestehen, um eine Vergrösserung von Landwirtschaftsbetrieben in eine Richtung zu verhindern, welche aus ökologischen und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht mehr vertretbar wäre. Den im Tierhaltungssektor tätigen Betrieben könnte durch die Aufhebung der HBV zu einem Wachstum verholfen werden, sofern diese Betriebe auch die Möglichkeit haben, dieses Wachstum ohne negative Konsequenzen für die Umwelt (z.B. gewässerschutzkonforme Verwendung des zusätzlich anfallenden Hofdüngers) zu gestalten.

Aufgrund des zunehmenden Liberalisierungsdrucks ist es dringend notwendig, dass auf breiter Front Möglichkeiten geschaffen werden, die Betriebsstrukturen zu vergrössern und damit Produktionskosten zu senken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

THURGAUER BAUERNVERBAND

Andreas Binswanger
Präsident

Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin